

Sportplatzordnung

Auf unserer Sportanlage ist im Schaukasten der Abt. Fußball, im Durchgang der Fußball-Räume und am Eingang Kegelbahn/Sportgaststätte die vom Vorstand beschlossene Sportplatzordnung angebracht. Wir veröffentlichen diese Ordnung, damit sie auch für alle Mitglieder bekannt wird.

Sportplatzordnung Sportanlage des ESV Lok Berlin-Schöneweide e. V. Adlergestell 105, 12439 Berlin

Alle Nutzer der Sportanlage werden gebeten, sich fair zu verhalten, die einzelnen Sportstätten, Geräte und Materialien pfleglich zu behandeln sowie mit Elektroenergie und Wasser sparsam umzugehen. Die bestehende Ordnung ist einzuhalten. Alle Außenflächen und Räume sind sauber zu halten.

Es gelten folgende Festlegungen:

1. Der Platzwart ist weisungsberechtigt. Seinen Weisungen ist unvermittelt Folge zu leisten.
2. Die vom Vereinsvorstand bestätigten Veranstaltungen haben vor anderen Vorrang.
3. Die Nutzung der Sportstätte durch Nichtmitglieder des ESV geschieht auf eigene Gefahr, soweit sie nicht an Veranstaltungen des ESV teilnehmen.
4. Die Umkleieräume sind abzuschließen. Wertsachen sind nicht in diesen Räumen zu belassen.
5. Pkw dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.
6. Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Ständer zu stellen.
7. Rauchen ist nur auf der „Raucherinsel“ gestattet.
8. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Festgestellte Gefahren und Mängel sind dem Platzwart zu melden.
10. Die Umkleide- bzw. Sanitärbereiche sind baldmöglichst zu verlassen.
11. Wichtige Telefonanschlüsse:
 - Notarzt: 112
 - Polizeirevier: 110
 - Platzwart: 030/6718227Ein Telefon befindet sich im Vorraum der Kegelbahn.
12. Wir bitten um Verständnis, dass bei Veranstaltungen fotografiert wird bzw. Videos angefertigt werden, die zum Nutzen des ESV in den Medien des Vereins, der DB AG und des Stadtbezirks bzw. im Internet veröffentlicht werden. Wer eine Veröffentlichung der Abbildung seiner Person vermeiden möchte, wende sich an den Fotografen/Kameramann.

Der Vorstand des
ESV Lok Berlin-Schöneweide e. V.

Der Punkt 12 wurde in die Sportplatzordnung aufgenommen, weil es für Fotografen bei Sportveranstaltungen nicht immer möglich ist, die fotografierten Sportler um ihre Zustimmung für eine Veröffentlichung des Fotos bzw. Videos zu bitten. Es ist aber möglich, dass der fotografierte Sportler sich an den Fotografen bzw. Kameramann wendet, um eine Veröffentlichung nicht zu erlauben.